

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0205/26/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **17.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Anzeigenblatt veröffentlicht am 25.02.2026 eine redaktionell gestaltete 12-seitige Parteienwerbung unter der Überschrift „Besser für München“. Jede der Seiten ist im Seitenkopf in kleiner Schrift mit dieser Überschrift versehen. Alle Überschriften und Unterzeilen auf den Seiten sind in blau gehalten.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine unzureichende Trennung von Wahlwerbung und redaktionellem Teil. Zumindest auf der ersten Seite der mehrseitigen Werbung hätte nach seiner Auffassung klar und deutlich „Anzeige“ stehen müssen.

III. Der Redaktionsleiter sieht keinen Verstoß gegen die Richtlinie 7.1 des Pressekodex. Die Erkennbarkeit der Wahlwerbung sei durch die von den redaktionellen Inhalten des Blattes erheblich und durchgängig abweichende Gestaltung (eigenständige Paginierung, eigenständige Typografie, eigenständige Schriftarten, eigenständiges Layout, eigenständige Farbgebung etc.) gegeben. Sie sei für die Leser klar wahrnehmbar, unschwer unterscheidbar und sicher einzuordnen. Zudem sei das herausnehmbare Produkt mit einem eigenen Impressum gekennzeichnet und auch dadurch als eigenständige Veröffentlichung sichtbar. Eine Beanstandung sei daher nicht gerechtfertigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltene Pflicht zur klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Meinung, dass die Anzeigenstrecke für die Leser nicht eindeutig als Werbung zu erkennen ist. Allein das von der Publikation abweichende Layout genügt hier nicht, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine bezahlte Veröffentlichung handelt. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass die Leser zu dem Schluss gelangen, dass ein redaktioneller Beitrag vorliegt. Im Sinne der Richtlinie 7.1 des Pressekodex wäre es daher notwendig gewesen, die Anzeigenstrecke klar als solche zu kennzeichnen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für Leserinnen und Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>